

WAS SIE WISSEN SOLLTEN



Wie man künftig das Geschäft mit seinen Daten kontrolliert

Das neue Datenschutzrecht, das ab Mai in Kraft tritt, bringt höhere Transparenz bei der Verarbeitung von Daten und vor allem auch eine Stärkung der Betroffenenrechte.

JOHANNES PAUL

Der technische Fortschritt und die damit einhergehende Digitalisierung des Berufs- und Privatlebens schreiten rasant voran. Die Verarbeitung von Daten, die eine Person identifizieren oder zumindest identifizierbar machen, spielt dabei eine zentrale Rolle. Man denke nur an Werbemaßnahmen und Produktgestaltungen, die auf gezielter Datenauswertung basieren, oder an die zahlreichen Smartphone-Apps, die unser Leben durch Verarbeitung von Daten immer bequemer machen. Von den Datenverarbeitungen der Social-Media-Dienste ganz zu schweigen.

Das Recht versucht, mit diesen Entwicklungen Schritt zu halten: Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist zwar an sich verboten, unter bestimmten Voraussetzungen aber doch wieder erlaubt – man muss sich nur an bestimmte Spielregeln halten. Dies wird durch das Datenschutzrecht geregelt.

Der Begriff „Datenschutz“ ist dabei etwas missverständlich, weil nicht die Daten selbst geschützt sind, sondern die Privatsphäre der von den Datenverarbeitungen betroffenen Personen. Die Spielregeln

werden durch die ab 25. Mai 2018 geltende Datenschutzgrundverordnung in einigen wesentlichen Punkten geändert.

So werden die Rechte von Personen, die von Datenverarbeitungen betroffen sind, im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ausgebaut und gestärkt. Transparenz ist dabei das Um und Auf. So hat man künftig das Recht zu wissen, was mit den eigenen Daten passiert.

Deshalb ist die betroffene Person schon bei der Datenerhebung in den meisten Fällen mit einer Datenschutzerklärung auf der Website präzise, verständlich und leicht zugänglich über die Verarbeitung der Daten und über die bestehenden Rechte zu informieren.

Werden die Daten nicht direkt bei der Person erhoben, geht die Informationspflicht noch weiter. In diesem Fall sind angemessener Frist, längstens jedoch binnen einem Monat nach Erhebung der Daten, die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen zu erteilen. Dafür gibt es nur in bestimmten Fällen Ausnahmen, zum Beispiel wenn die Daten einem Berufsgeheimnis unterliegen.

Man muss zukünftig aber nicht nur aktiv von dem, der für die Ver-

arbeitung der Daten verantwortlich ist, informiert werden. Man kann auch selbst eine Bestätigung verlangen, ob überhaupt personenbezogene Daten verarbeitet werden. Sofern dies der Fall ist, hat man das Recht, Auskunft über diese Daten zu fordern. Das Auskunftsbegehren ist unverzüglich, grundsätzlich binnen einem Monat, zu erfüllen.

Weiß man nun aufgrund der erteilten Auskunft über die näheren Umstände Bescheid, und weiß man daher, dass beispielsweise der Name falsch gespeichert ist oder die E-Mail-Adresse nicht mehr aktuell ist, kann man dies korrigieren lassen. Unter bestimmten Umständen hat man die Möglichkeit, seine Daten auch löschen lassen.

Erfolgt die Datenverarbeitung unrechtmäßig, kann man statt der Löschung auch verlangen, dass die Daten nur noch eingeschränkt verarbeitet werden. Eine solche Einschränkung kann auch dann verlangt werden, wenn man die Richtigkeit der Daten bestreitet. Werden die Daten auf Antrag berichtigt, gelöscht oder eingeschränkt, hat der Datenverarbeiter dies jedem Empfänger, an den die Daten weitergegeben werden, mitzuteilen.

Völlig neu ist das Recht auf Da-

tenübertragbarkeit: Dieses Recht besteht, wenn Daten aufgrund eines Vertrags oder einer Einwilligung verarbeitet werden. Um bei der automatischen Datenverarbeitung bessere Kontrolle über bereitgestellte Daten zu haben, müssen diese in strukturierter, gängiger und maschinenlesbarer Form herausgegeben werden. So kann man zum Beispiel die aktuelle Wiedergabeliste bei einem Musik-Streaming-Dienst oder die Kontakte aus dem Webmail-Dienst abrufen. Man kann auch verlangen, dass Daten von einem Datenverarbeiter zu einem anderen übertragen werden. Konkret: Man kann seine Daten direkt von einem Social-Media-Dienst auf einen anderen Social-Media-Dienst übertragen lassen.

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht auch ein Widerspruchsrecht, damit die Daten nicht mehr verarbeitet werden dürfen. Werden Daten zum direkten Marketing verarbeitet, gilt dieses Widerspruchsrecht in jedem Fall. Johannes Paul ist Rechtsanwalt in Salzburg (Zumböhl-Kronberger Rechtsanwälte OG).

Recht der Erben



Claus Spruzina ist Präsident der Notariatskammer für Salzburg

Hypothek

Kann man das Erbe besichern?

Die Eltern haben das Haus gegen Einräumung eines Wohngebrauchsrechts und eines Belastungs- und Veräußerungsverbots an die Tochter übergeben. Die Tochter benötigt für den Umbau einen Kredit, der im Grundbuch durch ein Pfandrecht sichergestellt werden soll. Auf was ist zu achten?

Aufgrund des Belastungs- und Veräußerungsverbots ist es notwendig, dass die Eltern die Pfandurkunde mitunterfertigen. Andernfalls kann das Pfandrecht nicht in das Grundbuch eingetragen werden. Vorsicht ist aber geboten, wenn dem Pfandrecht der Bank der Vorrang vor dem Wohngebrauchsrecht eingeräumt werden soll. Wenn ja, verlieren die Eltern im Falle einer Zwangsversteigerung des Hauses das Wohngebrauchsrecht am Haus.

Schenkung

Wie stark ist ein Vorkaufsrecht?

Anlässlich der Schenkung einer Liegenschaft wurde der Schwester der Liegenschaftseigentümerin ein Vorkaufsrecht eingeräumt. Die Liegenschaft soll nun aber den Kindern geschenkt werden. Ist das Vorkaufsrecht in diesem Fall zu beachten?

Ist nichts anderes vereinbart, wird das Vorkaufsrecht nicht ausgelöst, wenn die Liegenschaft verschenkt oder vererbt wird. Das Vorkaufsrecht bleibt aber aufrecht und bindet die Rechtsnachfolger. Wird die Liegenschaft aber verkauft (auch an ein Kind), ist der Vorkaufsberechtigten entweder ein unterfertigter Kaufvertrag oder das verbindliche Angebot eines Käufers vorzulegen. Die Vorkaufsberechtigte hat dann 30 Tage Zeit, vom Vorkaufsrecht Gebrauch zu machen. Tut sie dies, kommt der Kaufvertrag mit der Vorkaufsberechtigten zustande. Hinsichtlich des Nachweises des vorbeschriebenen Vorgangs gelten strenge gesetzliche Vorschriften.

Wehe dem, der den Abstand zum Nachbarn nicht einhält ...

Die Rechtslage ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Für Salzburg gibt es jetzt ein richtungweisendes Urteil.

STEPHAN KLIEHMSTEIN

Von wegen gute Nachbarschaft: Annäherungsversuche unter Nachbarn führen nur selten zu einem innewohrenden Verhältnis – vor allem dann, wenn der vorgeschriebene Abstand zur Grundstücksgrenze missachtet wird. Solche Streitigkeiten sind unter Nachbarn besonders häufig, sie enden oft mit teils erbitterten Feindschaften.

Wie viel Platz man dem Nachbarn lassen muss, ist in Österreich unterschiedlich geregelt, weil die Bauge-

setzung und damit auch die Regelung, wie nahe an das Nachbargrundstück gebaut werden darf, den einzelnen Bundesländern obliegen. Ein für Salzburger Bauherren relevantes Urteil in Bezug auf den einzuhaltenden Mindestabstand hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) gefällt. Er klärte die Frage, wann ein Kellergeschoß als unterirdisch oder oberirdisch zu beurteilen ist. Nach dieser Beurteilung richtet sich nämlich der notwendige Abstand zu den angrenzenden Grundstücken.

Das Landesverwaltungsgericht in Salzburg vertrat die Ansicht, dass ein Nachbar die Frage, ob ein Geschoß als unterirdisch oder oberirdisch gilt, nur dann geltend machen kann, wenn dieses Geschoß auf der seinem Grundstück zugewandten Seite überwiegend über dem natürlichen Gelände liegt. Der VwGH war anderer Meinung: Die Beurteilung der Frage, ob ein Geschoß als unterirdisch oder oberirdisch gelte, könne immer nur für das gesamte Geschoß einheitlich erfolgen – also unabhängig davon, gegenüber wel-

cher Grundgrenze das Kellergeschoß oberirdisch oder unterirdisch ist. Zu beurteilen ist dabei, ob das Geschoß über mindestens die Hälfte seiner horizontalen Fläche mit mehr als einem Meter über das angrenzende natürliche Gelände oder das neu geschaffene Niveau hinausragt. Erweist sich das Geschoß nach dieser Definition als oberirdisch, kann ein Nachbar auch dann die Einhaltung der Abstandsbestimmungen geltend machen, wenn dieses oberirdische Geschoß auf dem seinem Grundstück zuge-

wandten Seite überwiegend oder sogar zur Gänze unter dem Geländeneiveau liegt. Auf diese Weise lässt sich feststellen, ob zwei (unterirdisch) oder sechs Meter (oberirdisch) Abstand einzuhalten sind.

Konkret ging es um ein Baugrundstück in Salzburg, für das im Bebauungsplan eine maximale Bauhöhe von zwei oberirdischen Geschoßen und eine Baugrenzlinie von sechs Metern festgelegt wurde. Stephan Kliehmstein ist Rechtsanwalt in Salzburg (König & Kliehmstein Rechtsanwälte OG).